

Das ist die Version 02.00-23
des KWF-Produktes »KLEINST.Invest«
gültig vom 1. Aug. 2023 bis 30. Nov. 2023.



Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

KLEINST.Invest

Förderung für Kleinunternehmen
Projektkosten von EUR 10.000,- bis EUR 100.000,-



Im Rahmen dieses Produkts werden Investitionen in das Anlagevermögen, die aktiviert werden, unterstützt. Die Förderung beträgt max. 10 % der förderbaren Kosten. Bei Investitionen im Zuge von Gründungen, Betriebsnachfolgen und Betriebsansiedlungen erhöht sich die Förderung um max. 5 % der förderbaren Kosten (**siehe Unterstützung**).

Überblick

Ziel 

Welches Ziel soll mit dieser Förderung erreicht werden?

Ziele dieses Produkts sind die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie die Unterstützung der Modernisierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von **Kleinunternehmen**. Projekte, die sich der Gründung bzw. Übernahme eines Unternehmens widmen, werden verstärkt unterstützt.

Kunden

Kann Ihr Unternehmen gefördert werden?

Gefördert werden **Kleinstunternehmen** mit Investitionsstandort in Kärnten.

Zudem müssen folgende Kriterien zum Zeitpunkt der Vorlage der Schlussabrechnung erfüllt sein:

- **ausschließlich selbständige Tätigkeit**
- Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten und
- Vorliegen einer stabilen wirtschaftlichen Situation

Sofern es sich um eine Errichter-Betreiber-Konstellation handelt, muss der Betreiber die genannten Kriterien erfüllen. Der Errichter muss ein Gewerbe für Vermietung und Verpachtung innehaben und auch ein **Kleinstunternehmen** sein.

Inhalte

Welche Projekte können gefördert werden?

Gefördert werden Wachstumsprojekte, die der Modernisierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dienen. Besonders im Fokus stehen dabei junge Unternehmen | Betriebsnachfolgen sowie Betriebsansiedlungen.

Das geplante Investitionsprojekt kann Investitionen in aktivierte materielle und immaterielle Anlagegüter, beispielsweise für den Um- und Zubau von Gebäuden und die Anschaffung von Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Software umfassen. Im Sinne der Nachhaltigkeit unterstützt der KWF Investitionen sowohl in neue als auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

SDGs

Welche nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) sollen mit dieser Förderung erreicht werden?

Der KWF möchte mit seinen Produkten zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen, den Sustainable Development Goals (SDGs), beitragen.

Die Förderungen im Rahmen dieses KWF-Produkts sollen einen Beitrag zu folgenden nachhaltigen Entwicklungszielen leisten bzw. keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung haben:



Kosten

Welche Kosten werden gefördert?

Die förderbaren Kosten für aktivierte materielle und immaterielle Anlagegüter müssen mindestens EUR 10.000,- (netto) betragen und können bis max. EUR 100.000,- (netto) anerkannt werden. Die Gesamtprojektkosten dürfen EUR 150.000,- (netto) nicht überschreiten.

Welche Kosten werden nicht gefördert?

- Einzelbelege unter EUR 200,- (netto)
- Barzahlungen über EUR 500,- (netto)
- Rechnungen, die nicht auf den Förderungskunden lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungskunden direkt an den Lieferanten getätigt wurden
- Skonti und Rabatte (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden)
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Kosten, die nicht im Anlagevermögen aktiviert werden
- Beratungskosten
- Lieferungen und Leistungen zwischen **verbundenen Unternehmen** und **Partnerunternehmen**
- Ankauf von Grundstücken
- Verkehrs- und Transportmittel und damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter (PKW, Busse, LKW, Anhänger etc.)
- Arbeitsgeräte und Baumaschinen und damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter, die über ein polizeiliches Kennzeichen oder eine Straßenzulassung verfügen
- Mobiltelefone, Fahrräder, E-Scooter
- Privat genutzte Räume
- Werbematerial und Marketingmaßnahmen
- Dekorations- und Ausstellungsmaterial (Bilder, Pflanzen, Vasen, Teppiche etc.)
- Betriebsmittel, aktivierte Eigenleistungen, Firmenwert
- Reinigungskosten
- Investitionen in die Energieerzeugung | Energiespeicherung (PV-Anlagen, Solaranlagen, Windräder, Biomasseanlagen, Heizungen, Batteriespeicher etc.)
- Kosten, bei denen eine Förderung durch eine andere Förderstelle beabsichtigt wird oder diese bereits beantragt, genehmigt oder ausbezahlt wurde

Unterstützung

Wie unterstützt Sie der KWF?

Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt max. 10 % der förderbaren Kosten. Bei Erfüllung des nachfolgenden Kriteriums, erhöht sich die Förderung um zusätzlich max. 5 % der förderbaren Kosten.

- **Jungunternehmen | Gründung | Betriebsnachfolge**

Damit ist in Summe bei Erreichung aller Kriterien ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von max. 15 % der max. anerkehbaren förderbaren Kosten möglich.

Bitte beachten Sie:

Das Projekt muss innerhalb eines Jahres (ab Antragseinreichung) vollständig umgesetzt sein. Eine Projektverlängerung ist nicht möglich.

Eine Antragstellung ist einmal innerhalb von zwölf Monaten (ab der letzten Antragseinreichung) möglich.

Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird die Förderung gewährt?

Förderungen unter diesem KWF-Produkt werden im Rahmen des **KWF-Programms »Innovation & Wachstum«** unter der **»De-minimis«**-Verordnung gewährt.

Die Einreichung ist – je nach budgetärer Verfügbarkeit – von 1. Aug. 2023 bis 30. Juni 2024 möglich. Die aktuelle Version 02.00-23 gilt gleichermaßen für alle in der Version 01.00-23 eingereichten Förderungsanträge.

Ablauf

Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

1. Kontaktaufnahme mit dem KWF

Sie werden bei Bedarf durch eine der genannten **Ansprechpersonen** des KWF beraten.

2. Einreichung des Förderungsantrags

Die Antragstellung erfolgt **online**.

3. Projektbeginn

Der Tag der Einreichung des Förderungsantrages stellt Ihren **»Projektbeginn«** dar. Der Antragseingang wird mit einem automatisch generierten E-Mail bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt darf mit der Umsetzung der Projektmaßnahmen begonnen werden.

4. Projektende

Sie haben Ihre Projektmaßnahmen innerhalb der im Produkt vorgegebenen Frist umgesetzt (»vollständige Projektumsetzung«).

5. Projektabrechnung (Schlussabrechnung)

Sie rechnen Ihr Projekt innerhalb von drei Monaten nach dem Projektende beim KWF ab. Die Schlussabrechnung reichen Sie **online** ein.

6. Prüfung und Förderungsentscheidung

Es erfolgt eine formal-administrative, sowie inhaltlich-qualitative Prüfung. Bei positiver Förderungsentscheidung erfolgt die Ausstellung des Förderungsvertrags durch den KWF und die Annahme Ihrerseits. Im Falle einer negativen Förderungsentscheidung erhalten Sie eine begründete Ablehnung.

7. Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird ausgezahlt, nachdem Sie den Förderungsvertrag angenommen haben.

Ansprechpersonen

Ihre Ansprechpersonen

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns, wenn Sie einen Antrag stellen. Treten bei Ihnen noch Fragen auf, dann rufen Sie uns gerne an oder mailen Sie uns.

Katja Segerkatja.seger@kwf.at

0463 55 800-92

Julia Ottitschjulia.ottitsch@kwf.at

0463 55 800-35

Downloads und Links

Downloads & Links

**Schlussabrechnung**

Nehmen Sie die Schlussabrechnung online vor.